



Stellungnahme

Deutscher Naturschutzring (DNR) e. V.

Gesetzentwurf der Bundesregierung
**Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Verfügbarkeit
von Wasserstoff und zur Änderung weiterer rechtlicher
Rahmenbedingungen für den Wasserstoffhochlauf und
weiterer energierechtlicher Vorschriften**

BT-Drucksache [21/2506](#)

Dem Ausschuss ist das vorliegende Dokument in nicht barrierefreier Form zugeleitet worden.

Siehe Anlage

Deutscher Naturschutzbund e.V. | Marienstraße 19-20 | 10117 Berlin

**Stellungnahme
des Umweltdachverbandes Deutscher Naturschutzbund (DNR)**

im Rahmen der Anhörung am 24.11.2025
zum Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Verfügbarkeit von
Wasserstoff und zur Änderung weiterer rechtlicher Rahmenbedin-
gungen für den Wasserstoffhochlauf und weiterer energierechtli-
cher Vorschriften**

Ihr Ansprechpartner
Alexander Kräß
Referent Klima- und Energiepolitik

Marienstraße 19-20
10117 Berlin

Tel. +49 (0)30 / 678 1775 87
Fax +49 (0)30 / 678 1775 80
alexander.kraess@dnr.de

www.dnr.de

Berlin, 20.11.2025

Allgemeine Anmerkungen:

Für eine erfolgreiche Energiewende und die Dekarbonisierung der deutschen Wirtschaft braucht es neben dem konsequenten Ausbau von erneuerbaren Energien sowie einer breiten Elektrifizierung von Prozessen auch den Einsatz von grünem Wasserstoff. Um diesen einsetzen zu können, müssen sowohl Industrieanlagen umgebaut, Produktions- und Importeinrichtungen geschaffen und eine Transport- und Speicherinfrastruktur gewährleistet werden. Gleichzeitig braucht es für Produzenten wie auch für Abnehmer von Wasserstoff verlässliche Rahmenbedingungen: Nur wenn langfristige Abnahme- und Lieferperspektiven gegeben sind, können Investitionen in Produktion, Infrastruktur und Umrüstung von Industrieanlagen angereizt werden. Die Verfügbarkeit von Wasserstoff muss daher ebenso sichergestellt werden wie die langfristige Nachfrage. Hier bedarf es insgesamt eines kohärenten Rahmens, um sowohl bei der Kraftwerksstrategie als auch bei den industriellen Umstellungsprozessen die Erzeugung, die Nachfrage, die Infrastruktur und die Finanzierung gemeinsam zu adressieren.

Der Gesetzentwurf zielt darauf ab, vor allem die Infrastruktur zu beschleunigen. Mit dem „überragenden öffentlichen Interesse“ sollen dabei demokratische Beteiligungsrechte reduziert und Umweltstandards abgeschwächt werden. Als Umweltverbände kritisieren wir diesen Ansatz deutlich, da lange Planungszeiten ganz überwiegend an zu dünn besetzten Genehmigungsstellen liegen.

Statt verkürzten Prüfverfahren muss in die Personalausstattung der entsprechenden Stellen investiert werden. Ebenso muss der Staat für Produzenten und Abnehmer eine Zuverlässigkeit schaffen. Zudem müssen die Auswirkungen der jeweiligen Technologien auf den Wasserhaushalt noch genauer Berücksichtigung finden. Im Vergleich zum ersten Referentenentwurf gab es hier bereits Fortschritte, jedoch sind immer noch Fragen hinsichtlich der Datenverfügbarkeit und konkreten Ausgestaltung offen.

Des Weiteren muss der Klimaschutz im Gesetz noch genauer verankert werden. Ein überragendes öffentliches Interesse kann nicht gegeben sein, wenn das Gesetz sowohl grünen als auch fossilen Wasserstoff fördert. Hier braucht es konkrete Maßnahmen, um eine komplette Umstellung auf grünen Wasserstoff mittel- und langfristig zu gewährleisten.

1. **Die Einschränkung von Beteiligung und das überragende öffentliche Interesse schaffen keine Beschleunigung.** Durch den inflationären Gebrauch des überragenden öffentlichen Interesses muss am Ende dennoch eine Abwägung innerhalb der jeweiligen Genehmigungsbehörde stattfinden. Die Reduzierung von Beteiligungsrechten gleicht hierbei jedoch nicht die zu knappe personelle Ausstattung dieser Behörden aus. Im Sinne eines schnellen Hochlaufs von Wasserstoff sollte der Fokus auf der personellen Verstärkung dieser Stellen und nicht der Verkürzung von Beteiligungen liegen. Mit Art. 1 §9 Abs. 1 gibt es keine aufschiebende Wirkung von Widersprüchen und Anfechtungsklagen. Hierdurch riskiert man, dass Tatsachen geschaffen werden und negative Auswirkungen auf Umwelt- und Naturschutz in Kauf genommen werden.
2. **Auswirkungen auf den Wasserhaushalt sind noch nicht ausreichend abschätzbar.** Wasser ist bereits heute eine regional knappe Ressource in Deutschland, deren Nutzungskonflikte sich durch die Klimakrise in den kommenden Jahren deutlich verschärfen wird. Es ist deshalb zentral, die Auswirkungen auf den Wasserhaushalt bei der Schaffung von Wasserstoffinfrastrukturen zu berücksichtigen. Mit Art 1 §4 Abs. 2 WassBG wurde nun festgelegt, dass der Bau von Elektrolyseuren und Kavernenspeichern nicht beschleunigt werden soll sofern „*durch die Wasserentnahme die öffentliche Wasserversorgung oder der Wasserhaushalt erheblich beeinträchtigt werden kann.*“ Dabei ist unklar, auf welcher Datenbasis diese Einschätzung zustande kommen soll: Aktuell fehlt es an deutschlandweiten oder auch regionalen Übersichten über die Wasserentnahme sowie den Wasserhaushalt. Zudem sollten insbesondere bei der Schaffung von Wasserstoffspeichern wassersparende Lösungen (wie die Umrüstung bestehender Kavernenspeicher) priorisiert werden. Wir fordern, dass sich Art 1 §4 Abs. 2 WassBG auf alle Technologien beziehen soll, welche in §2 Abs. 1 Nummer 1 genannt werden. Zudem soll es eine klare Priorisierung für die Umrüstung von bestehenden Speicheranlagen geben und die Abschätzung hinsichtlich der Auswirkungen auf den Wasserhaushalt auf klaren Datengrundlagen beruhen.

3. **Unterschiedliche Gefahrenpotenziale der einzelnen Derivate.** Wir sehen es als Umweltverbände kritisch, dass der Entwurf des WassBG in Art. 1 §2 Abs. 1 sowie in Art. 1 §4 sehr unterschiedliche Infrastrukturarten und Wasserstoffderivate pauschal gleichbehandelt. Insbesondere im Hinblick auf Ammoniakimportanlagen sowie auf Anlagen zur Umwandlung von Wasserstoffderivaten in Wasserstoff (einschließlich Ammoniak-Crackern) bestehen deutlich höhere Umwelt- und Sicherheitsrisiken als bei Importanlagen für reinen Wasserstoff oder bei Wasserstoffpipelines. Diese spezifischen Gefahrenpotenziale müssen im Gesetz differenziert berücksichtigt werden. Es ist sicherzustellen, dass im Zweifel strengere Vorgaben gelten und keine Gefahren für Umwelt, Gewässer und Bevölkerung entstehen können.
4. **Unklarer Beitrag von biogenen Reststoffen zum Wasserstoffhochlauf.** Im aktuellen Entwurf wurde unter Art. 1 §2 Abs. 1 Nr. 2 die Erzeugung von Wasserstoff aus Biomasse aufgenommen, für die ebenfalls ein überragendes öffentliches Interesse gelten soll. Hier stellen sich jedoch grundlegende Fragen: Zum einen fehlt eine klare Nachhaltigkeitsbewertung der eingesetzten Biomasse, insbesondere im Hinblick auf Konkurrenz zur stofflichen Nutzung oder Schutz von Böden und Biodiversität. Zum anderen ist unklar, welchen systemischen Beitrag biogene Pfade tatsächlich zum Wasserstoffhochlauf leisten können, insbesondere im Vergleich zur direkten Nutzung von Biogas sowie hinsichtlich des Wirkungsgrads und der Effizienz. Auch die Rolle solcher Anlagen zur Speicherung erneuerbarer Energie wird im Entwurf nicht nachvollziehbar dargestellt.
5. **Unklare Definition der Wasserstoffnetze.** Der Gesetzentwurf setzt in Art. 1 §2 Abs. 1 Nr. 11 alle Wasserstoffleitungen gleich. In Verbindung mit Art. 1 §4 Abs. 1, der für diese Infrastruktur pauschal ein überragendes öffentliches Interesse erklärt, führt dies zu einer sachlich nicht gerechtfertigten Gleichbehandlung von Leitungen zu Industrieanlagen und Kraftwerken mit Verteilnetzen, die potenziell Privathaushalte versorgen könnten. Damit würden auch ineffiziente oder nicht strategisch prioritäre Anwendungen unter das überragende öffentliche Interesse fallen. Eine klare Differenzierung nach Netzebenen, Anwendungszwecken und Klimaschutzwirkung ist notwendig, um Fehlinvestitionen zu vermeiden und eine zielgerichtete Infrastrukturentwicklung sicherzustellen.

6. **Änderung des Bergrechts für den Wasserstoffhochlauf nicht zielführend.** Für uns ist nicht ersichtlich, warum mit dem Gesetzentwurf Wasserstoff und Helium als bergfreie Bodenschätze eingestuft werden sollen. Dies ist aus umweltpolitischer Sicht kritisch zu hinterfragen. Die Förderung von geogenem Wasserstoff steht aktuell noch ganz am Anfang und ist technisch wie ökologisch kaum bewertet. Statt technologieoffenen Förderung ohne klare Kriterien braucht es zunächst klimabezogene Leitplanken, die Prüfung von möglichen Umweltauswirkungen und Ausschlussgebiete, bevor neue Formen der Rohstoffförderung ermöglicht werden. Die Einstufung von Wasserstoff und Helium als bergfreie Bodenschätze brächte mit sich, dass bergrechtliche Verfahren Anwendung finden, die gegenwärtig umweltrechtliche Standards nur unzureichend berücksichtigen, insbesondere bei Zulassungsverfahren. Der Fokus auf die potenzielle Förderung von geologischem Wasserstoff droht insgesamt, von der nötigen Skalierung von grünem Wasserstoff als Technologie zur Speicherung von erneuerbaren Energien abzulenken. Statt neue Extraktionstechnologien zu beschleunigen, sollten Investitionen und Regulierungen auf den Ausbau von Elektrolyse und Infrastruktur für echten grünen Wasserstoff konzentriert werden.
7. **Unzureichende Darlegung des Klimabeitrags, Notwendigkeit einer Differenzierung von Wasserstoffarten.** Der Gesetzentwurf definiert in Art. 1 §4 WassBG ein bis 2045 geltendes überragendes öffentliches Interesse auch für Infrastrukturen, die auf blauen oder grauen Wasserstoff ausgerichtet sind. Eine Unterscheidung zwischen fossilem Wasserstoff einerseits und grünem sowie elektrolytischem Wasserstoff andererseits findet im gesamten Entwurf nicht statt. Dies ist aus Klimaschutzsicht nicht nachvollziehbar. Grüner Wasserstoff sollte immer Vorrang haben. Fossile Wasserstoffderivate sind mit erheblichen Treibhausgasemissionen entlang der Lieferkette verbunden und sind nicht mit dem Ziel der Klimaneutralität vereinbar.
8. **Evaluierung wieder Teil des Gesetzes:** Es ist zu begrüßen, dass im aktuellen Gesetzentwurf in Art. 1 §4 Abs. 4 erneut eine Evaluierung des überragenden öffentlichen Interesses gemäß Abs. 1 vorgesehen ist. Ebenso positiv ist, dass die Evaluierung gemeinsam durch das Bundesministerium für Wirtschaft und das Bundesumweltministerium erfolgen soll. Dies ermöglicht eine ausgewogene Betrachtung von energiepolitischen, klimapolitischen und umweltfachlichen Aspekten.